

E: 0102136

Zwischen

der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck und *Monika Böse*

und

der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, vertreten durch den Bürgermeister und den Beigeordneten der Gemeinde Nottuln

wird folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

§ 1 Sachverhalt und Vertragsgegenstand

- (1) Die Regionalverkehr Münsterland GmbH ist Betreiberin der Linien B 31 (Appelhülsen-Schadetten-Nottuln) und B 32 (Nottuln-Havixbeck) im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Zur Durchführung des Betriebes überläßt die Regionalverkehr Münsterland GmbH ein entsprechendes Fahrzeug dem Verein „Bürgerbus Nottuln e.V.“.
Die Gemeinde Nottuln garantiert die Übernahme der jährlichen nicht durch Einnahmen aus dem Betrieb gedeckten Kosten dieser Linien.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Kostentragung bezüglich der Linie B 32.
Geregelt wird die anteilige Erstattung der tatsächlich angefallenen Jahresgesamtbetriebskosten dieser Linie durch die Gemeinde Havixbeck an die Gemeinde Nottuln.

§ 2 Verpflichtungen

- (1) Die Gemeinde Havixbeck verpflichtet sich zur anteiligen Kostentragung der jeweils angefallenen Jahresgesamtbetriebskosten der Linie B 32 auf der Basis der in § 3 genannten Berechnungsgrundlage.
- (2) Die Gemeinde Nottuln verpflichtet sich - entsprechend § 3 - anhand der tatsächlich angefallenen jährlichen Gesamtbetriebskosten des Linienbetriebes die Jahresgesamtbetriebskosten der Linie B 32 zu ermitteln und auf die Gemeinden Havixbeck und Nottuln aufzuteilen.

- (3) Die Abrechnung hat bis zum 31.12. des auf das Betriebsjahr folgenden Jahres zu erfolgen und ist einen Monat nach Zugang fällig und zahlbar.
- (4) Mit der Abrechnung hat die Gemeinde Nottuln der Gemeinde Havixbeck Nachweise über die entstandenen Kosten, Streckenkilometer und die Berechnung vorzulegen.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Verteilung der jeweils angefallenen Jahresgesamtbetriebskosten der Linie B 32 erfolgt proportional zu den auf dem jeweiligen Gemeindegebiet der Vertragsparteien befindlichen Streckenkilometern.
- (2) Der von der Gemeinde Havixbeck zu tragende Kostenanteil berechnet sich wie folgt:
 - (a) Die Kosten pro Kilometer sind zu ermitteln, indem die tatsächlich angefallenen jährlichen Gesamtbetriebskosten des Linienbetriebes durch die Gesamtkilometeranzahl der betriebenen Linien zu teilen sind.
 - (b) Die Kosten pro Kilometer sind mit der auf dem Gemeindegebiet Havixbeck liegenden Streckenkilometeranzahl der Linie B 32 zu multiplizieren.
- (3) Grundlage des heranzuziehenden Betrages der jährlichen Gesamtbetriebskosten des Linienbetriebes ist die Abrechnung der Regionalverkehr Münsterland GmbH, welche der Gemeinde Nottuln zur Begleichung vorgelegt wird.
Grundlage der anzunehmenden Gesamt- und Streckenkilometeranzahl ist die Angabe der Regionalverkehr Münsterland GmbH zu den Linien.
Bei Änderung von Linienverläufen erfolgt eine Überprüfung und Anpassung der auf die Gemeinden Havixbeck und Nottuln entfallenden Streckenanteile.

§ 4 Kosten

Die für die Berechnung nach § 3 anfallenden Kosten, bis zur und inklusive der Übersendung der Abrechnung, trägt die Gemeinde Nottuln.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

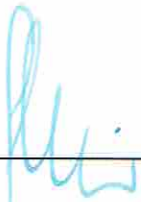
- (1) Der vorliegende Vertrag gilt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Linie B 32.
- (2) Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit.

- (3) Mit Wegfall des Linienbetriebes endet der Vertrag nach letztmaliger Abrechnung und Kostenerstattung automatisch.
- (4) Der Vertrag ist durch jede der Vertragsparteien mit Frist von einem Jahr zum Jahresende, schriftlich kündbar.
- (5) Jegliche Änderungen und Zusätze dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 6 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit bedacht.

Nottuln, 22.2.2013



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister



Klaus Fallberg
Beigeordneter

Havixbeck, 27.2.2013



Klaus Gromöller
Bürgermeister



Monika Böse
Vertretungsber. Bramm in i.S. v. § 64 GO